

951/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Mag. Maier, Dr. Kräuter
und GenossInnen
an die Bundesministerin für öffentliche Leistungen und Sport
betreffend de Ausübung exklusiver Fernsehübertragungsrechte

Das Bundesgesetz, mit dem das Kabel - und Satelliten - Rundfunkgesetz und das Rundfunkgesetz geändert werden (Antrag 137/A) enthält noch keine Regelung, auf welche Weise Österreich jene Ereignisse bezeichnet, die im Sinne des Art. 3a der Richtlinie 97/36/EG, ABl. Nr. L 202, von „besonderer gesellschaftlicher Bedeutung“ sind, sodaß die Übertragung nicht „unter Ausschluß der breiten Öffentlichkeit“ erfolgen darf. Dieses Bundesgesetz regelt lediglich, inwieweit österreichische Anbieter verpflichtet sind, solche Ereignisse, die ein anderer Mitgliedstaat bezeichnet hat, zugänglich zu machen, nicht aber die im Sinne Österreichs gelegene Bestimmung, inwieweit Anbieter anderer Mitgliedstaaten verpflichtet sind, österreichische Ereignisse unverschlüsselt zu übertragen.

Die wesentlichen, im Sinne der Österreichischen Bevölkerung liegenden Bestimmungen der Richtlinie werden daher damit nicht umgesetzt.

Entsprechende gesetzliche Bestimmungen bedürfen einer entsprechenden Vorbereitung, weil sie dem sog. „Kontaktausschuß“ zu notifizieren sind. Da die Bundesregierung dies bisher verabsäumt hat, können entsprechende gesetzliche Bestimmungen frühestens bis 30. September 2000 erlassen werden. Staatssekretär Morak zitierte in der Sitzung des Verfassungsausschusses vom 24. Mai 2000 aus einer Liste der Ereignisse von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung (z.B. Sport und Kultur).

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an die Bundesministerin für öffentliche Leistungen und Sport nachstehende

Anfrage:

1. Für welche Lösung des Problems der Ausübung exklusiver Fernsehübertragungsrechte werden Sie eintreten?

2. Werden Sie in einer Liste die „Ereignisse von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung“ anführen, die nicht unter Ausschluss einer breiten Öffentlichkeit gesendet werden dürfen?
3. Welche Ereignisse von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung befinden sich auf der Liste, aus der Staatssekretär Morak in der Verfassungsausschußsitzung vom 24. Mai d.J. zitiert hat?
4. Welche Haltung nehmen Sie zu dieser Liste der „Ereignisse von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung“ ein?
5. Welche Haltung nimmt die BSO zu dieser Liste der „Ereignisse von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung“ ein?
6. Ist es richtig, daß das Formel 1 Rennen in Zeltweg in dieser Liste nicht aufscheint und Freunde des Motorsports in Zukunft für die Übertragung etwas zu bezahlen haben werden?
7. Wenn ja, warum?
8. Ist es richtig, dass die Skiweltcuprennen in Zauchensee - Altenmarkt, Saalbach, Schladming sowie am Semmering ebenfalls in dieser Liste nicht aufscheinen und die Skisportfreunde in Zukunft für die jeweilige Übertragung etwas zu zahlen haben werden?
9. Wenn ja, warum nicht?
10. Wer verfügt über die Vermarktungsrechte (Vergabe ausschließlicher Übertragungsrechte) dieser unter Frage 6 genannten Skiweltcuprennen in Salzburg und in der Steiermark?
11. Welche EU - Mitgliedsländer haben bereits eine Liste der „Ereignisse von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung“ erlassen?
12. Können Sie diese Listen den Mitgliedern des Parlaments zur Verfügung stellen?